

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	12	MO 37	342
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 01. März 2016

174

Motion von Elisabeth Rickenbach vom 11. März 2015 „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionärin und 28 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien mit Kindern. Dafür solle der Schlussbericht des Kantons Solothurn vom März 2014 zur Evaluation der Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Die Motionärin begründet die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern auf kantonaler Ebene damit, dass Familien überdurchschnittlich von Einkommensschwäche und Armut betroffen seien, allen voran Einelternhaushalte und ihre Kinder sowie Familien mit mehr als zwei Kindern. Solche Leistungen würden mithelfen, dass Kinder nicht zu einem Armutsrisiko werden, und sie würden die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit unterstützen sowie zu Einsparungen bei der Sozialhilfe führen.

II. Bundesebene

1. Bereits im Jahr 2000 wurden auf eidgenössischer Ebene zwei parlamentarischen Initiativen von Lucrezia Meier-Schatz und Jacqueline Fehr Folge geleistet, die eine bundesweite Einführung von FamEL nach dem Vorbild des Tessiner Modells forderten.

Die mit dem Geschäft beauftragte nationalrätliche Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) stellte 2004 in einer Vernehmlassung drei unterschiedliche Modelle von FamEL zur Auswahl. Weil die FamEL aus verschiedenen Gründen, vor allem wegen der befürchteten mangelnden Erwerbsanreize und der Frage der Exportierbarkeit politisch umstritten sind, wurde die Beratung des Geschäfts anfangs 2009 in der SGK-N sistiert. Die SGK-N beschloss am 25. März 2011 mit 13:12 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Nationalrat die Abschreibung der beiden Initiativen zu beantragen. Der Nationalrat folgte dem Antrag der SGK-N und beschloss am 17. Juni 2011 mit 97:90 Stimmen, die beiden Initiativen abzuschreiben. Die antragstellende Mehrheit der SGK-N wies in ihrer Begründung insbesondere darauf hin, dass solche Ergänzungsleistungen die Schwarzarbeit fördern würden, denn selbst erarbeitetes Einkommen schmälere die Ergänzungsleistungen. Der Bund habe zudem in den letzten Jahren Hunderte von Millionen Franken für familienergänzende Kinderbetreuung gesprochen. Man wolle keine weitere Sozialleistung auf Bundesebene, welche das Risiko beinhalte, „exportiert“ werden zu müssen, das heisst, die Leistung auch an Personen im Ausland auszurichten. Sodann habe der Bund kürzlich die Kinderzulagen erhöht. Schliesslich sei es angesichts der Finanzprobleme bei der Invalidenversicherung, bei der Arbeitslosenversicherung und bald auch bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zu verantworten, zusätzliche Sozialausgaben zu generieren (siehe www.parlament.ch).

2. Mit der per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) erhalten auch die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft Familienzulagen.
3. Letztmals befasste sich der Nationalrat mit der Motion „Familienergänzungsleistungen als Mittel zur Armutsbekämpfung“ von Yvonne Frei (SP / AG). Diese wurde am 5. März 2015 abgelehnt und damit erledigt.

III. Kantone

1. Kantonale Ergänzungsleistungen für Familien existieren in den Kantonen Genf, Solothurn (befristet), Tessin und Waadt. In zahlreichen weiteren Kantonen wurden seit 2010 Vorstösse zur Einführung von Familienzulagen eingereicht oder entsprechende Arbeiten durch die Kantonsregierungen aufgenommen. Während in verschiedenen Kantonen die abschliessenden Entscheide noch ausstehen, haben sich die Parlamente oder die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz und Zürich gegen die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien ausgesprochen.
2. Neun Kantone (ZH, LU, GL, ZG, FR, SH, SG, GR, AG) richten unter bestimmten Voraussetzungen Bedarfsleistungen an Familien aus. Dabei handelt es sich meist um zeitlich begrenzte Massnahmen mit oftmals sehr tiefen

Unterstützungsbeiträgen. Familien mit Kleinkindern, deren Einkommen unter einer massgeblichen Einkommensgrenze liegt, haben für eine bestimmte Zeit einen Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag. Die Einkommensgrenzen richten sich entweder nach den geltenden Limiten für die EL zur AHV/IV, für die Familienzulagen in der Landwirtschaft oder nach spezifischen kantonalen Bemessungskriterien. Leistungsgrenzen und Leistungen selber variieren im interkantonalen Vergleich stark. Der Schwankungsbereich der Grenzen für den Lebensbedarf beträgt einige hundert Franken. So liegen beispielsweise für ein Paar mit einem Kind die Bedarfsgrenzen (ohne Mietkosten) im Kanton Zürich bei Fr. 2'133.-- pro Monat (während maximal 24 Monaten) und im Kanton St. Gallen bei Fr. 2'798.-- pro Monat (während maximal sechs Monaten). Die kantonalen Regelungen unterscheiden sich auch hinsichtlich der bezugsberechtigten Personen, der maximalen Leistung und der Bezugsdauer.

IV. Das Solothurner Modell (in Kraft seit 1. Januar 2010 und auf fünf Jahre befristet; im Juni 2014 um drei Jahre bis Ende 2017 verlängert)

1. Auslöser für die EL für einkommensschwache Familien waren für den Kanton Solothurn junge Familien, die vor allem im Segment der Working Poor anzutreffen sind. Bei dem auf den 1. Januar 2010 eingeführten Modell wird die FamEL grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die EL zur AHV/IV berechnet.
2. Das Solothurner Modell verfolgt einerseits das Ziel, mit den FamEL die Familienarmut zu verringern und das Abgleiten einkommensschwacher Familien in die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Hauptzielgruppe sind Familien, die zwar ein Erwerbseinkommen erzielen, welches jedoch ihr Existenzminimum nicht zu decken vermag (sog. Working Poor). Damit sollen Kinder für Familien kein Armutsrisiko mehr sein. Andererseits wird aus volkswirtschaftlicher Sicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Die FamEL sollen den betroffenen Familien erlauben, die Betreuung der Kinder mit der beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren, indem sie die externen Kinderbetreuungskosten mitberücksichtigen oder eine partnerschaftliche Kinderbetreuung zu Hause ermöglichen. Personen haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf FamEL:
 - sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter sechs Jahren;
 - sie erzielen ein Mindesteinkommen;
 - die anerkannten Ausgaben übersteigen die anrechenbaren Einnahmen;
 - sie haben Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während zwei Jahren.

In diesem Zusammenhang interessieren auch die von der Sozialdirektion der Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit Interface getätigten Abklärungen zur Ausgestaltung und den möglichen Kosten einer städtischen FamEL. Als Er-

gebnis hielt Interface fest, dass die FamEL nach der Berechnungsweise des Kantons Solothurn zwar dazu beitragen, das verfügbare Einkommen im Bereich des Übergangs zur Sozialhilfe wirkungsvoll zu erhöhen. Zu bemängeln seien aber die fehlenden Arbeitsanreize im Bereich des Bruttolohns von Fr. 44'000.-- bis Fr. 80'000.--. Denn das verfügbare Einkommen einer Familie mit einem Bruttolohn von Fr. 50'000.-- sei dank der FamEL praktisch gleich hoch wie das verfügbare Einkommen einer Familie bei einem Bruttolohn von Fr. 70'000.--.

4. Aufgrund des Schlussberichts vom März 2014 über die Evaluation der Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Solothurn entschloss sich der Kanton Solothurn, den Pilot FamEL bis Ende 2017 weiterzuführen, um danach über eine definitive Einführung zu entscheiden. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass das bei der Einführung der FamEL gesetzte Hauptziel der Armutsbekämpfung in Familien, insbesondere in Working-Poor-Haushalten, erreicht worden sei.

Die Evaluation zeigt, dass der Anteil der Kinder im Alter bis sechs Jahre, deren Eltern FamEL erhalten, zurzeit knapp 10 % beträgt und die Ausgaben für FamEL von Jahr zu Jahr steigen. Die Evaluation ergab aber auch, dass die Wirkung der FamEL verbessert werden könnte durch Leistungen an Familien, deren jüngstes Kind älter als sechs Jahre ist, und durch einen höheren Maximalbetrag für die externe Kinderbetreuung sowie durch einen höheren Einkommensfreibetrag. Angesichts der Finanzlage des Kantons verzichtete der Regierungsrat jedoch auf die Umsetzung dieser Massnahmen.

Dem Schlussbericht sind folgende wesentliche Erkenntnisse zu entnehmen:

- **Massnahmen zur Bekämpfung der Familienarmut**

Aus sozialpolitischer Sicht geht es um mehr als die Frage nach der materiellen Ressourcenlage von Familien. Unter dem Gesichtspunkt der Armutsprävention und damit zur Sicherung der Chancengleichheit für Kinder aus armutsgefährdeten Familien ist das Spektrum der Massnahmen zu erweitern (vgl. die gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung des Bundesrates aus dem Jahr 2010).

- **Eingereichte Gesuche für FamEL und Ablehnungsquote**

In den ersten drei Jahren seit Einführung der FamEL ist die Anzahl der Anmeldungen von 356 (Jahr 2010) über 440 (Jahr 2011) auf 492 (Jahr 2012) gestiegen. Im Jahr 2013 sind die Anmeldungen auf 436 gesunken, um im Jahr 2014 wieder auf 461 zu steigen. Erstaunlich ist die hohe und insgesamt stabile Ablehnungsquote um die 40 %. Und ebenso, dass mit ungefähr 70 % die wirtschaftlichen Gründe den weitaus grössten Teil der abgelehnten Gesuche ausmachen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass den Gesuchstellern die Einschätzung schwer fällt, ob ihre wirtschaftliche Situation eine Bedarfslücke gemäss FamEL-Bedingungen aufweist. Bei knapp 30 % der abgelehnten Gesuche sind nicht erfüllte Anspruchsvoraussetzungen (zwei Jahre wohnhaft

im Kanton Solothurn, Kind unter sechs Jahren, minimales Bruttoeinkommen) für die FamEL der Grund. Auch dies erscheint vor dem Hintergrund der klar überprüfbareren Anspruchsvoraussetzungen als relativ hoch.

- **Viele Mutationen und Rückforderungen**

Veränderungen in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation führen dazu, dass viele Dossiers auch ausserhalb der jährlichen Revision mutiert werden müssen. Im Jahr 2013 waren es 747 Mutationen im Verhältnis zu 853 Haushalten, die im gleichen Jahr mindestens eine Auszahlung bekommen haben. Dies entspricht durchschnittlich 0.88 Mutationen pro Haushalt mit mindestens einer Auszahlung von FamEL im Jahr 2013. Die Anzahl monatlicher Rückforderungen steht in direktem Zusammenhang mit den jährlichen Revisionen. Im Jahr 2013 mussten 197 Rückforderungen gemacht werden. Das entspricht einem Verhältnis von 0.23 Rückforderungen pro Haushalt mit mindestens einer Auszahlung im Jahr 2013. Dort, wo Rückforderungen nicht mit zukünftigen FamEL-Beträgen verrechnet werden können (weil die Familie beispielsweise keinen Anspruch mehr auf FamEL hat), wird der Familie der Rückforderungsbetrag in Rechnung gestellt. Die grosse Anzahl der teilweise systembedingten Rückforderungen erscheint problematisch sowohl aus vollzugstechnischer Sicht als auch in Bezug auf die beziehenden Familien, für die sich dadurch eine Unsicherheit bezüglich der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ergibt.

- **Profil der Bezugsberechtigten**

Zweielternfamilien machen den weitaus grössten Teil der Familien mit FamEL-Bezug aus. Der Anteil von Zweielternfamilien hat sich vom Stichmonat Dezember 2010 bis zum Dezember 2013 von 76.6 % auf 83.3 % erhöht. Von den beziehenden Familien sind also nur ca. ein Sechstel Einelternfamilien und fünf Sechstel Zweielternfamilien. Bei Einelternfamilien ist die Gruppe mit einem Kind am grössten. Am kleinsten bei den Einelternfamilien ist die Gruppe mit drei und mehr Kindern.

Die Analyse der Wirkung der solothurnischen FamEL zeigt, dass nicht alle Anspruchsberechtigten gleichermassen von den FamEL profitieren. So konnten gerade Zweielternfamilien mit einem Einkommen knapp über dem Mindesteinkommen auch mit FamEL kein Einkommen über der Armutsgrenze gemäss Sozialhilfe erreichen, während Einelternfamilien mit einem Kind unter drei Jahren und ganz tiefem Einkommen deutlich über die Armutsgrenze kommen. Ebenso ergeben sich für Einelternfamilien mit Kindern älter als drei Jahren und solchen mit Kindern unter drei Jahren und etwas höheren Einkommen nur geringe finanzielle Verbesserungen gegenüber der Situation in der Sozialhilfe. Die Modellanalyse ergibt weiter, dass die Verbesserung der finanziellen Situation gegenüber der Sozialhilfe stärker ausfällt, je mehr Kinder eine Familie hat. Wenn das jüngste Kind sechs Jahre alt wird und damit der FamEL-Anspruch endet, kann dies aber gerade für grosse Familien, die von den FamEL stark profitieren, erhebliche finanzielle Einbusen nach sich ziehen. Denn Befragungen ehemaliger Bezüger von FamEL

und die Analyse zeigen, dass sich mit dem Ende des Anspruchs die finanzielle Situation oft stark verschlechtert und in der Folge mehr als ein Viertel der Familien im Folgejahr nach Abschluss des Bezugs von FamEL wieder Sozialhilfeleistungen erhalten.

- **Stabile Erwerbssituation und Gründe, keine Arbeit zu suchen**

Die Erwerbssituation der Familien bleibt auch mit Bezug von FamEL relativ stabil. So bestätigen drei Viertel der antwortenden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, dass sich ihre Erwerbssituation seit Beginn des FamEL-Bezugs nicht verändert hat. Der meistgenannte Grund bei den Partnern und Partnerinnen, keine Erwerbsarbeit zu suchen, ist die Betreuung von Kindern. Für 92 % der Partner bzw. Partnerinnen, bei denen mindestens ein Grund genannt wird, wird die Betreuung von Kindern als Grund angegeben, keinem Erwerb nachzugehen. In 8 % der Fälle werden sonstige persönliche oder familiäre Gründe genannt. Jeweils 5.3 % führen an, dass der Partner bzw. die Partnerin keine Chance mehr auf dem Arbeitsmarkt habe bzw. verweisen auf andere nicht weiter genannte Gründe. Umgekehrt wünschen rund ein Drittel der Familien mit FamEL mehr Betreuungsmöglichkeiten (z. B. Krippen). Als Grund, weshalb die gewünschte Betreuungsform nicht realisiert ist, wird am häufigsten angegeben, dass die Angebote zwar vorhanden, aber zu teuer seien.

- **Aufrechterhaltung des Erwerbsanreizes und Vermeidung von Schwelleneffekten**

Ein leitendes Prinzip der FamEL ist es, den Erwerbsanreiz aufrechtzuerhalten bzw. Arbeitsanstrengungen zu belohnen und zu fördern. Die Modellanalysen zeigen, dass die Anreizstruktur für gewisse Konstellationen von FamEL-Beziehenden und in bestimmten Lohnspannen optimiert werden kann. In erster Linie ist der Schwelleneffekt zu nennen, der aufgrund der Ausgestaltung der individuellen Prämienverbilligung bzw. aus deren Zusammenspiel mit den FamEL entsteht. Die Erhöhung des Einkommens auf ein Niveau knapp über der Bedarfsgrenze der FamEL kann zu einer - zum Teil erheblichen - Reduktion des verfügbaren Einkommens führen. Innerhalb des Systems der FamEL sorgen Begrenzungen bei den anrechenbaren Kosten für die familienergänzende Betreuung sowie des Einkommensfreibetrages in gewissen Lohnspannen für teilweise unzureichende Honorierung der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung. Die Vermeidung von Schwelleneffekten und eine systematische Aufrechterhaltung des Erwerbsanreizes in allen Familien- und Einkommenskonstellationen in den FamEL bedingen eine bessere Abstimmung der verschiedenen Bedarfsleistungssysteme. Dazu müsste die Handhabung der Prämienverbilligung in der Berechnung der FamEL verändert werden. Derselbe Schwelleneffekt zeigt sich übrigens auch im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und in der Sozialhilfe.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Der Kanton Solothurn rechnete mit Bruttokosten von ca. Fr. 12 Mio. Die externen Kinderbetreuungskosten, die im Solothurner Modell eingeschlossen sind, wurden auf ca. Fr. 2,4 Mio. geschätzt. Daraus resultierte ein Total von rund Fr. 14 - 15 Mio. pro Jahr, basierend auf der Annahme, dass ca. 1'100 Familien unterstützt werden.

Die Summe der ausgerichteten FamEL belief sich im Jahr 2010 auf Fr. 790'940.--, im Jahr 2011 auf Fr. 1'855'202.--, im Jahr 2012 auf Fr. 3'741'069.--, im Jahr 2013 auf Fr. 4'545'082.-- und im Jahr 2014 auf Fr. 5'226'291.-- (vgl. Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn [AKSO]). Die Ausgaben steigen wohl von Jahr zu Jahr, doch sie erreichten 2014 erst gut ein Drittel der vor der Einführung angenommenen Summe.

Im Jahr 2013 entsprach die Bevölkerungszahl des Kantons Thurgau mit 260'300 Personen praktisch jener des Kantons Solothurn mit 261'400 Personen, was einen guten Vergleich ermöglicht. Auf den Kanton Thurgau übertragen, würden die FamEL-Ausgaben bei Anwendung des Solothurner Modells approximativ Fr. 10 Mio. pro Jahr betragen, wenn rund drei Viertel der möglichen Anspruchsberechtigten FamEL geltend machten. Nun weist aber die Sozialhilfestatistik für den Kanton Thurgau im Jahr 2014 von insgesamt 2'303 Privathaushalten 439 Fälle von Alleinerziehenden mit Kindern aus. Dies entspricht 19.1 % aller unterstützten Haushalte. Ferner sind 176 Paare mit Kindern auf Sozialhilfe angewiesen bzw. 7.6 % aller unterstützten Haushalte. (271 Alleinerziehende haben ein Kind, 135 weisen zwei Kinder auf und in 47 Haushalten sind es drei und mehr Kinder. Bei den Paaren sind 79 mit einem Kind, 61 mit zwei Kindern und 47 mit drei und mehr Kindern.) Gemäss sozialhilferechtlicher Statistik ist demzufolge mit höchstens 615 Haushalten (26.7 % aller unterstützten Privathaushalte) zu rechnen, welche, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, von einer FamEL profitieren würden und dadurch eine Entlastung der Sozialhilfe bewirken könnten. Gemessen an den Sozialhilfefällen im Jahr 2014 (3'037 Fälle mit 4'479 Personen und Ausgaben von rund Fr. 33.8 Mio.) wären dies ca. 20 %. Damit würden die Bezüge im Kanton Thurgau knapp Fr. 7 Mio. betragen.

Die Kosten, die der AKSO für die Durchführung entstanden, betragen im Jahr 2010 Fr. 740'933.--, im Jahr 2011 Fr. 451'196.--, im Jahr 2012 Fr. 543'496.-- und im Jahr 2013 Fr. 529'921.--. Diese Kosten liegen weit über der ursprünglichen regierungsrätlichen Schätzung.

Auf den Kanton Thurgau übertragen, würden die jährlichen Durchführungskosten approximativ Fr. 0.8 - 1 Mio. betragen. Die Einführungskosten kämen unter Einschluss der notwendigen IT-Lösung approximativ auf Fr. 1 Mio. zu stehen.

2. Wie bereits erwähnt, wird durch die Ausrichtung der FamEL die Sozialhilfe insoweit entlastet, als unterstützte Familien, welche als Working Poor die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, keine Sozialhilfe mehr beanspruchen müssten. Um die Höhe der Entlastungswirkung zu eruieren, hat der Kanton Solothurn in 60 Fällen konkrete Einzelfallberechnungen vorgenommen und hochgerechnet. Die Entlastungswirkung liegt im Bereich von rund Fr. 2.5 - 3 Mio. Im Verhältnis zu den prognostizierten Maximalkosten von Fr. 15 Mio. beträgt die Einsparung an Sozialhilfegeldern im Kanton Solothurn somit rund 18 - 20%.

Wie vorstehend dargelegt, dürfte die Höhe der FamEL im Thurgau rund Fr. 7 Mio. betragen. Bei Anwendung der Verhältniszahl des Kantons Solothurn (18 - 20 %) würden demnach im Thurgau mit einer FamEL rund Fr. 1.25 - 1.5 Mio. Sozialhilfe eingespart.

VI. Haltung des Regierungsrates zur Motion

1. Der Vorstoss entspricht weitgehend der Motion „Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien“ vom 16. März 2011 (08/MO 41/321), die der Grosse Rat des Kantons Thurgau mit 79:31 Stimmen nicht erheblich erklärte. Er folgte dabei dem Antrag des Regierungsrates, der im Wesentlichen folgende Gründe anführte:
 - Mit der am 18. März 2011 beschlossenen Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FamZG; RB 836.1) werde ab 2013 für jedes Kind eine Zulage ausgerichtet.
 - Insbesondere die einkommensschwachen Familien seien in den letzten Jahren in steuerlicher Hinsicht stark begünstigt worden und bezahlten praktisch keine Steuern mehr.
 - Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV seien jährlich erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Weitere Ergänzungsleistungen seien deshalb nur über Steuererhöhungen finanzierbar, was den bisherigen Bemühungen und Bestrebungen, den Kanton Thurgau gerade auch für Familien steuerlich attraktiver zu machen, diametral entgegenlaufen würde.
 - Die Sozialhilfequote im Kanton Thurgau (2010: 1.6 %) sei vergleichsweise tief. Auch in den Kantonen Tessin und Solothurn, die FamEL ausrichten, liege die Sozialhilfequote mit 1.8 % bzw. 3.1 % höher als im Kanton Thurgau.
2. Die dargelegte sozialpolitische Ausgangslage zeigt sich heute praktisch unverändert. Ergänzend sei daran erinnert, dass der Grosse Rat am 21. Januar 2014 die Motion „Zeitgemässe Kinderzulagen“ vom 7. Mai 2014 (12/MO 29/263) erheblich erklärt hat, mit der Familien mit Kindern mittels Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 200.-- auf Fr. 250.-- materiell besser abgesichert werden sollen.

3. Weiter ist zu bedenken, dass nach der Auszahlung der FamEL die mit dem Vollzug befasste Stelle im Gegensatz zur Sozialhilfe keinen Einfluss auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen nehmen kann. Werden einkommensschwache bzw. bedürftige Familien von der Sozialhilfe unterstützt, kann letztere die Familien eng begleiten und die zweckmässige Verwendung der ausgerichteten Unterstützungsbeiträge steuern. Somit wird eine sinnvolle Kontrollmöglichkeit aus der Hand gegeben.
4. Gemäss Art. 2 Abs. 2 ELG können die Kantone über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist jedoch ausgeschlossen. Die FamEL als kantonale Bedarfsleistung wäre folglich vollständig mit Steuergeldern zu finanzieren. Zwar würde dadurch eine Entlastung der Gemeinden, welche im Kanton Thurgau für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig sind, erfolgen. Die Finanzierung der FamEL hätte aber als Verbundaufgabe (an der „Schnittstelle“ zwischen EL zur AHV/IV und Sozialhilfe) durch Kanton und Gemeinden zu erfolgen, was einerseits die Entlastung der Gemeinden bei den Sozialhilfeausgaben mehr als nur kompensieren und andererseits zu einer zusätzlichen Belastung des Kantons führen würde. Dies ist auch angesichts der zurzeit angespannten Lage der öffentlichen Finanzen nicht angezeigt.
5. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Thurgau die EL zur AHV seit Jahren markant steigen und allein wegen der demografischen Entwicklung bzw. der fortwährenden Überalterung der Bevölkerung immer mehr Ausgaben auf die öffentliche Hand zukommen werden. Auch unter diesen Vorzeichen ist bei der Begründung neuer Ausgaben grösste Zurückhaltung angezeigt. Zusätzliche Belastungen von Kanton und Gemeinden sind abzulehnen.

VII. Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ergibt sich, dass die mit der Motion geforderte Einführung kantonaler FamEL unter gewissen Umständen ein Instrument sein kann, die Armut von Familien im Niedriglohnbereich zu bekämpfen. Der Regierungsrat erachtet es aber als nachhaltiger und zielgerichteter, diesem sozialen Problem wie bis anhin mit den bestehenden Leistungen (individuelle Prämienverbilligung, Familienzulage, Stipendien, Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe) sowie gezielten Steuererleichterungen zu begegnen, statt neue Sozialtransfers wie FamEL einzuführen. Insgesamt beurteilt der Regierungsrat die Einführung einer FamEL gegenüber der im Jahr 2012 nicht erheblich erklärten Motion unverändert. Der Schlussbericht vom März 2014 über die Evaluation der FamEL im Kanton Solothurn zeigt zusätzlich eindrücklich auf, dass es äusserst anspruchsvoll ist, die FamEL derart auszugestalten, dass wirklich alle Anspruchsberechtigten gleichermassen von den Leistungen profitieren bzw. alle gleich behandelt werden und darüber hinaus Schwel-

leneffekte ausgemerzt werden. Schliesslich stehen die sehr hohen Vollzugskosten in einem sehr ungünstigen Verhältnis zum geschätzten Leistungsumfang und den zu erwartenden Einsparungen an Sozialhilfegeldern.

VIII. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach